	Instandhaltung	NBS-Besonderer Teil
	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	Revision: 2. 10 Zugehörig zu Prozess:




Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT)

SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH

SWEG
Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH
Rheinstraße 8
77933 Lahr

Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabedatum
20251024_20260701 SWEG NBS-BT	Sven Schmid	Jürgen Dalariva, Matthias Willner	Timo Jung	2001.091 .2026

	Instandhaltung	NBS-Besonderer Teil
	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	Revision: 2.19 Zugehörig zu Prozess:

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen	5
Vorbemerkung	6
1. Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT	7
1.1 Zu Punkt 2.2 NBS-AT	7
1.2 Zu Punkt 2.3.1, 2.4.1 NBS-AT	7
1.3 Zu Punkt 2.3.2 NBS-AT	7
1.4 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT	7
1.5 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT	7
1.6 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT	7
1.7 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT	8
1.8 Zu Punkt 3.3.1.3	8
1.9 Zu Punkt 4.1 NBS-AT	8
1.10 Zu Punkt 5.1.3, 5.3.3 NBS-AT	8
1.11 Zu Punkt 5.7.2, 5.7.3 NBS-AT	8
1.12 Zu Punkt 6.1.3 NBS-AT	9
1.13 Zu Punkt 7.2 NBS-AT	9
2. Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen	9
2.1 Allgemeine Informationen	9
2.1.1 Überblick, Kontakt	9
2.1.2 Erreichbarkeit	10
2.2 Besetzungszeiten und Serviceleistungen	11
2.3 Infrastruktur in den Betriebswerkstätten	12
2.3.1 Wartungs- und Abstellgleise	12
2.3.2 Außenreinigungsanlagen, Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung von Toiletten	13
2.4 Anforderung an das Personal	14
2.5 Betriebsvorschriften	14
2.6 Notfallmanagement	14
2.7 Triebfahrzeuge	14
2.8 Besonderheiten der Serviceeinrichtungen	14
2.9 Nutzungsanträge für Serviceeinrichtungen	15
2.10 Zugang zur Serviceeinrichtung für technisch außergewöhnliche Fahrzeuge	15
3. Entgeltgrundsätze	15


Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabedatum
20251024_20260701 SWEG NBS-BT	Sven Schmid	Jürgen Dalariva, Matthias Willner	Timo Jung	2001.091 .2026

3.1	Entgeltgrundsätze der einzelnen Serviceeinrichtungen	15
3.1.1	Wartungs- und sonstige technische Einrichtungen.....	15
3.1.2	Einrichtungen zur Brennstoff- und AdBlue-Aufnahme	15
3.2	Pünktlichkeit bei der Benutzung von Serviceeinrichtungen	16
3.3	Anreizsystem.....	16
3.3.1	Allgemein	16
3.3.2	Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit	16
3.3.3	Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit	18
3.3.4	Störungsvermeidung zeitlicher Art	18
3.3.5	Höhe des Anreizentgeltes	19
3.3.6	Abrechnung	19
3.4	Stornierungen.....	19
3.5	Rechnungsbegleichung.....	19
4.	Kapazitätszuweisung.....	20
5.	Sonstiges	20
6.	Anlagenübersicht.....	20
	Verzeichnis der Abkürzungen	4
	Vorbemerkung	5
1.	Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT	6
1.1	Zu Punkt 2.2 NBS-AT	6
1.2	Zu Punkt 2.3.1, 2.4.1 NBS-AT	6
1.3	Zu Punkt 2.3.2 NBS-AT	6
1.4	Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT	6
1.5	Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT	6
1.6	Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT	6
1.7	Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT	7
1.8	Zu Punkt 3.3.1.3	7
1.9	Zu Punkt 4.1 NBS-AT	7
1.10	Zu Punkt 5.1.3, 5.3.3 NBS-AT	7
1.11	Zu Punkt 5.7.2, 5.7.3 NBS-AT	7
1.12	Zu Punkt 6.1.3 NBS-AT	8
1.13	Zu Punkt 7.2 NBS-AT	8
2.	Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen	8
2.1	Allgemeine Informationen	8

Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabedatum
20251024_20260701_SWEG NBS-BT	Sven Schmid	Jürgen Dalariva, Matthias Willner	Timo Jung	2001.091.2026

2.1.1	Überblick, Kontakt	8
2.1.2	Erreichbarkeit	9
2.2	Besetzungszeiten	10
2.3	Infrastruktur in den Betriebswerkstätten	11
2.3.1	Werkstattgleise	11
2.3.2	Außenreinigungsanlagen, Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung von Toiletten	12
2.4	Anforderung an das Personal	12
2.5	Betriebsvorschriften	12
2.6	Notfallmanagement	13
2.7	Triebfahrzeuge	13
2.8	Besonderheiten der Serviceeinrichtungen	13
2.9	Nutzungsanträge für Serviceeinrichtungen	13
2.10	Zugang zur Serviceeinrichtung für technisch außergewöhnliche Fahrzeuge	13
3.	Entgeltgrundsätze	14
3.1	Entgeltgrundsätze der einzelnen Serviceeinrichtungen	14
3.1.1	Wartungs- und sonstige technische Einrichtungen	14
3.1.2	Einrichtungen zur Brennstoff- und AdBlueaufnahme	14
3.2	Pünktlichkeit bei der Benutzung von Serviceeinrichtungen	14
3.3	Anreizsystem	15
3.3.1	Allgemein	15
3.3.2	Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit	15
3.3.3	Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit	16
3.3.4	Störungsvermeidung zeitlicher Art	16
3.3.5	Höhe des Anreizentgeltes	17
3.3.6	Abrechnung	17
3.4	Stornierungen	17
3.5	Rechnungsbegleichung	17
4.	Kapazitätszuweisung	17
5.	Sonstiges	18
6.	Anlagenübersicht	18


Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabedatum
20251024_20260701_SWEG NBS-BT	Sven Schmid	Jürgen Dalariva, Matthias Willner	Timo Jung	2001.091.2026

	Instandhaltung	NBS-Besonderer Teil
	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	Revision: 2. 10 Zugehörig zu Prozess:

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
Buvo-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
bzw.	beziehungsweise
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
Ggf.	gegebenenfalls
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
n.v.	nicht vorhanden
SNB	Schienennutzungsbedingungen
SWEG	Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH
SWSG	Schienenwege GmbH
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabedatum
20251024_20260701 SWEG NBS-BT	Sven Schmid	Jürgen Dalariva, Matthias Willner	Timo Jung	2001.091 .2026


	Instandhaltung	NBS-Besonderer Teil
	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	Revision: 2. 10 Zugehörig zu Prozess:

Vorbemerkung

Die Ausgestaltung der allgemeinen Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen wurden in Anlehnung an die Empfehlungen des VDV mit Stand vom 01.05.2024 erstellt. Gleiches gilt für die Gliederung und die Struktur dieser Nutzungsbedingungen. Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der SWEG sind daher in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen Besonderen Teil (NBS-BT) gegliedert.

Die NBS-BT regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der SWEG und dem Zugangsberechtigten. Darüber hinaus sind unternehmensspezifische und standortabhängige Bestimmungen beschrieben. Im Weiteren sind als Anlage eine Liste der Entgelte, sowie das zugehörige Antragsformular für die Nutzung der Serviceeinrichtung beigefügt.

Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabedatum
20251024_20260701 SWEG NBS-BT	Sven Schmid	Jürgen Dalariva, Matthias Willner	Timo Jung	2001.091 .2026

	Instandhaltung	NBS-Besonderer Teil
	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	Revision: 2. 19 Zugehörig zu Prozess:

1. Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT

1.1 Zu Punkt 2.2 NBS-AT

Ergänzend zu der unter 2.2 NBS-AT genannten Versicherung, ist zusätzlich der Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung erforderlich.

1.2 Zu Punkt 2.3.1, 2.4.1 NBS-AT

In den Serviceeinrichtungen gilt die Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO) in der aktuell gültigen Fassung.

1.3 Zu Punkt 2.3.2 NBS-AT

Die Triebfahrzeugführer sind verpflichtet, den eigenen räumlich, zeitlich und von der Klasse her gültigen Triebfahrzeugführerschein und Zusatzbescheinigung, auf welchem das vom Triebfahrzeugführer bewegte Triebfahrzeug eingetragen ist, mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

1.4 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Die Vermittlung der Ortskenntnis findet auf Basis der aktuellen Bedienungsanweisung der jeweiligen Serviceeinrichtung statt. Für die Einweisung in die Örtlichkeiten und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Informationen erhebt die SWEG ein Entgelt entsprechend dem Entgeltverzeichnis [für die Nutzung von Serviceeinrichtungen \(Anlage 1\)](#).


1.5 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die Ausrüstung, der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge, genügen den Vorgaben aus der Bedienungsanweisung der jeweiligen Serviceeinrichtung. Auf Anfrage wird die Bedienungsanweisung der jeweiligen Serviceeinrichtung zur Verfügung gestellt.

1.6 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gilt ergänzend die Bedienungsanweisung der jeweiligen Serviceeinrichtungen in der aktuell gültigen Fassung.

Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabedatum
20251024_20260701 SWEG NBS-BT	Sven Schmid	Jürgen Dalariva, Matthias Willner	Timo Jung	2001.091 .2026

	Instandhaltung	NBS-Besonderer Teil
	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	Revision: 2.19 Zugehörig zu Prozess:

1.7 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Für die Bestellung der jeweiligen Serviceeinrichtung ist das verbindliche Formular „Bestellung einer Serviceeinrichtung“ (Anlage 2) zu verwenden, welches im Internet veröffentlicht ist. Die Bestellung muss mindestens zehn Werktage im Voraus bei der SWEG eingehen.

1.8 Zu Punkt 3.3.1.3

Der Zugang zur Serviceeinrichtung wird gemäß ERegG § 13 Abs. 3 Nr. 2 vorrangig der „SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH“ gewährt. Liegen konkurrierende Anträge mehrerer anderer Nutzer vor, wird die Entscheidung über die Gewähr des Zugangs gemäß Zeitpunkt des Antragseingangs getroffen („first come, first served“).

1.9 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die Grundsätze der Entgelterhebung sind im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen Kapitel 3 beschrieben. Die zugehörigen Entgelte können der Anlage 1 entnommen werden.

1.10 Zu Punkt 5.1.3, 5.3.3 NBS-AT


Für Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Serviceeinrichtung stehen die zuständigen Werkstattmeister innerhalb der unter Kapitel 2.2 genannten Besetzungszeiten zur Verfügung. Im Falle eines gefährlichen Ereignisses gelten die Regelungen des unter 2.5 genannten Notfallmanagements.

Lfd. Nr.	Serviceeinrichtung	Telefonnummer
1	Betriebswerkstatt Endingen	+49 7642 9013-60
2	Betriebswerkstatt Gammertingen	+49 7574 9338-604
3	Betriebswerkstatt Immendingen	+49 7462 20421-52
4	Betriebswerkstatt Offenburg	+49 781 12559-114
5	Betriebswerkstatt Ottenhöfen	+49 7842 3086-425
6	Schwarzach	+49 7842 3086-425
7	Betriebswerkstatt Staufen	+49 781 12559-114

1.11 Zu Punkt 5.7.2, 5.7.3 NBS-AT

Vorhersehbare Instandsetzungs- und Baumaßnahmen, welche zu etwaigen Nutzungseinschränkungen führen, werden rechtzeitig im Internet unter www.sweg.de bekanntgegeben.

Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabedatum
20251024_20260701 SWEG NBS-BT	Sven Schmid	Jürgen Dalariva, Matthias Willner	Timo Jung	2001.091.2026

	Instandhaltung	NBS-Besonderer Teil
	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	Revision: 2.19 Zugehörig zu Prozess:

1.12 Zu Punkt 6.1.3 NBS-AT

Der Haftungsausschluss wird mit 1.000,00 €, statt 10.000,00 € festgelegt. Die übrigen Regelungen des Punktes 6.1.3 der NBS-AT bleiben unverändert.

1.13 Zu Punkt 7.2 NBS-AT

Ergänzend zu den Regelungen in 7.2 der NBS-AT ist die SWEG berechtigt, zur Abwehr bzw. Minderung von umweltgefährdenden Einwirkungen des Zugangsberechtigten vorbeugende bzw. schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Zugangsberechtigte seinen Pflichten nach 7.1 und 7.2 der NBS-AT nicht nachkommt. Der SWEG hierdurch entstehende Kosten werden dem Zugangsberechtigten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 15 % in Rechnung gestellt.

2. Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen

2.1 Allgemeine Informationen

2.1.1 Überblick, Kontakt


Die SWEG betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den firmeneigenen Regionalverkehr und Güterverkehr ausgelegt sind. Standorte und Art der Serviceeinrichtung sowie übliche Besetzungszeiten sind in Abschnitt 2.2 zusammengestellt. Detaillierte Angaben zu Ausstattung und technischen Möglichkeiten erhalten Sie auf Anfrage.

Kontakt:

SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH
 Fachbereich Fahrzeuge und Werkstätten Eisenbahn
 Rheinstraße 8
 77933 Lahr
 Tel.: +49 7821 2702-0

Email: serviceeinrichtung@sweg.de

Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabedatum
20251024_20260701 SWEG NBS-BT	Sven Schmid	Jürgen Dalariva, Matthias Willner	Timo Jung	2001.091 .2026

	Instandhaltung	NBS-Besonderer Teil
	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	Revision: 2. 19 Zugehörig zu Prozess:

2.1.2 Erreichbarkeit

Die Serviceeinrichtungen in Endingen, Gammertingen, Ottenhöfen, Schwarzach und Staufen sind ausschließlich über Infrastruktur der SWEG Schienenwege GmbH (SWSG) zu erreichen. Informationen zu Netzzugang, der Nutzung der Infrastruktur oder die Anforderungen an Fahrzeuge sind den SNB der SWEG Schienenwege GmbH zu entnehmen, welche im Internet veröffentlicht sind.

Kontakt:

SWEG Schienenwege GmbH

Hugo-Eckener-Straße 1

77933 Lahr

Tel.: +49 7821 2702-0

Email: ej@sweg.de

Die Serviceeinrichtungen in Immendingen und Offenburg sind über die Infrastruktur der DB InfraGO AG zu erreichen. Informationen zu Netzzugang, der Nutzung der Infrastruktur oder die Anforderungen an Fahrzeuge sind den SNB der DB InfraGO AG zu entnehmen, welche im Internet veröffentlicht sind.

Kontakt:

DB InfraGO AG, Regionalbereich Südwest

Schwarzwaldstraße 86

76137 Karlsruhe

Telefon: +49 721 938-7209

E-Mail: suedwest.fahrweg.dbinfrago@deutschebahn.com

Webseite: www.dbinfrago.com

Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabedatum
20251024 20260701 SWEG NBS-BT	Sven Schmid	Jürgen Dalariva, Matthias Willner	Timo Jung	2001.091 .2026

	Instandhaltung	NBS-Besonderer Teil
	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	Revision: 2.19 Zugehörig zu Prozess:

2.2 Besetzungszeiten und Serviceleistungen


Die regelmäßigen üblichen Besetzungszeiten der

- Wartungs- und sonstigen technischen Einrichtungen,
 - Einrichtungen zur Brennstoff- und AdBlue-Aufnahme
- sind:

Nr.	Serviceeinrichtung	Art der Serviceeinrichtung			Übliche Besetzungszeiten	
		Wartungs- und sonstige technische Einrichtung	Einrichtung zur Brennstoffaufnahme (Diesel)	Einrichtung zur AdBlueaufnahme	Mo-Fr	Sa
1	Betriebswerkstatt Endingen Forchheimer Straße 8 79346 Endingen	X	X	n.v.	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr	
2	Betriebswerkstatt Gammertingen Friedhofstr. 9/1 72501 Gammertingen	X	X	X	07:00 Uhr bis 24:00 Uhr	
3	Betriebswerkstatt Immendingen Güterbahnhofstraße 8 78194 Immendingen	X	X	n.v.	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
4	Betriebswerkstatt Offenburg Rammersweierstraße 1h 77654 Offenburg	X	n.v.	n.v.	07:00 Uhr bis 22:00 Uhr	7:00 bis 15:00 Uhr
5	Betriebswerkstatt Ottenhöfen Großmatt 8 77883 Ottenhöfen	X	X	n.v.	07:00 Uhr bis 15:45 Uhr	
6	Schwarzach Bahnhofstraße 16 77836 Rheinmünster	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
7	Betriebswerkstatt Staufen Bahnhofstraße 7 79219 Staufen	X	n.v.	n.v.	n.v.	

Alle im Verzeichnis der Entgelte aufgelisteten Preise sind nur innerhalb der regelmäßigen üblichen Besetzungszeiten gültig. Außerhalb dieser Zeiten werden aufwandsabhängige Zuschläge erhoben.

Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabedatum
20251024_20260701 SWEG NBS-BT	Sven Schmid	Jürgen Dalariva, Matthias Willner	Timo Jung	2001.091 .2026

	Instandhaltung	NBS-Besonderer Teil
	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	Revision: 2.19 Zugehörig zu Prozess:

2.3 Infrastruktur in den Betriebswerkstätten

2.3.1 Wartungs- und Abstellgleise

Betriebswerkstatt Endingen

Gleis	Nutzlänge	Zweck
105	25 m	Wartungsgleis in Halle
106	25 m / 25m	Abstellgleis / Wartungsgleis in Halle
107a	50 m	Wartungsgleis in Halle
107b	50 m	Wartungsgleis in Halle
107c	50 m	Wartungsgleis in Halle

Betriebswerkstatt Gammertingen

Gleis	Nutzlänge	Zweck
7	130 m	Abstellgleis
8	183 m	Abstellgleis
9	174 m	Abstellgleis
10	136 m	Abstellgleis
22	173 m	Waschgleis in Halle
23	104 m	Abstellgleis in Halle
24	104 m	Abstellgleis in Halle
25	63 m	Abstellgleis in Halle
26	63 m	Wartungsgleis in Halle
27	63 m	Wartungsgleis in Halle
29	55 m	Wartungsgleis in Halle
30	55 m	Wartungsgleis in Halle


Betriebswerkstatt Immendingen

Gleis	Nutzlänge	Zweck
26	250 m	Abstellgleis
101	25 m	Wartungsgleis in Halle
102	50 m	Wartungsgleis in Halle
103	170 m	Abstellgleis
105	85 m	Abstellgleis

Betriebswerkstatt Offenburg

Gleis	Nutzlänge	Zweck
503	80 m	Wartungsgleis in Halle
504	60 m	Abstellgleis
505	80 m	Wartungsgleis in Halle
506	95 m	Abstellgleis

Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabedatum
20251024_20260701 SWEG NBS-BT	Sven Schmid	Jürgen Dalariva, Matthias Willner	Timo Jung	2001.091 .2026

	Instandhaltung	NBS-Besonderer Teil
	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	Revision: 2.19 Zugehörig zu Prozess:

Betriebswerkstatt Ottenhöfen

Gleis	Nutzlänge	Zweck
21	50 m	Wartungsgleis in Halle
22	50 m	Wartungsgleis in Halle
23	50 m	

Schwarzach

Gleis	Nutzlänge	Zweck
6	26 m	Abstellgleis in Halle
7	26 m	Abstellgleis in Halle


Betriebswerkstatt Staufen

Gleis	Nutzlänge	Zweck
3	50 m	Wartungsgleis in Halle
4	25 m	Abstellgleis in Halle

2.3.2 Außenreinigungsanlagen, Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung von Toiletten

Nr.	Serviceeinrichtung	Art der Serviceeinrichtung		Bemerkung
		Außenreinigungs- anlage	Ver- und Entsorgungsanlage Toilette	
1	Betriebswerkstatt Endingen	X	X	Die Anlage ist auf eine Fahrzeuglänge von max. 25m beschränkt.
2	Betriebswerkstatt Gammertingen	X	X	Die Anlage ist auf eine Fahrzeuglänge von max. 56m beschränkt.
3	Betriebswerkstatt Immendingen	X	X	Die Anlage ist auf eine Fahrzeuglänge von max. 25m beschränkt.
4	Betriebswerkstatt Offenburg	X	X	Die Anlage ist auf eine Fahrzeuglänge von max. 75m für WC und 92m für ARA beschränkt.
5	Betriebswerkstatt Ottenhöfen	X	X	Die Anlage ist auf eine Fahrzeuglänge von max. 25m beschränkt.
6	Schwarzach	n.v.	n.v	n.v

Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabedatum
20251024_20260701 SWEG NBS-BT	Sven Schmid	Jürgen Dalariva, Matthias Willner	Timo Jung	2001.091 .2026

	Instandhaltung	NBS-Besonderer Teil
	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	Revision: 2.19 Zugehörig zu Prozess:

7	Betriebswerkstatt Staufen	n.v.	X	Die Anlage ist auf eine Fahrzeuglänge von max. 25m beschränkt.
---	------------------------------	------	---	--

2.4 Anforderung an das Personal

Vor der Benutzung der Serviceeinrichtungen der SWEG ist eine Einweisung des Zugangsberechtigten-Personals in die örtlichen Besonderheiten sowie eine Ortskenntnis zwingend erforderlich. Die SWEG stellt hierzu einen Ausbildungs- und Prüfungsplan bereit. Auf Anfrage erstellt die SWEG einen zugehörigen Kostenvoranschlag.

2.5 Betriebsvorschriften

Es gelten die einschlägigen Betriebsvorschriften und die sonstigen technischen Regelwerke sowie die zusätzlich erlassene jeweilige Bedienungsanweisung, die auf Wunsch eingesehen oder erworben werden können.

2.6 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen übernimmt die SWEG die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Die Koordination am Ereignisort obliegt dem Notfallmanager der SWEG. Die Buvo-NE mit den Unfallmeldetafeln der SWEG gelten auf der Infrastruktur der SWEG.

Der Zugangsberechtigte stellt ein geeignetes und während der Verkehrszeiten jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit Rufnummer sind der Werkstatteleitung der SWEG mindestens drei Werktage vor dem Verkehrstag schriftlich mitzuteilen.


2.7 Triebfahrzeuge

Die Anforderungen an der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind der jeweiligen Bedienungsanweisung zu entnehmen. Auf Anfrage wird die Bedienungsanweisung der jeweiligen Serviceeinrichtung zur Verfügung gestellt.

2.8 Besonderheiten der Serviceeinrichtungen

Besonderheiten der Serviceeinrichtungen sind in den jeweiligen Bedienungsanweisungen der Serviceeinrichtungen aufgeführt.

Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabedatum
20251024_20260701 SWEG NBS-BT	Sven Schmid	Jürgen Dalariva, Matthias Willner	Timo Jung	2001.091.2026

	Instandhaltung	NBS-Besonderer Teil
	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	Revision: 2.19 Zugehörig zu Prozess:

2.9 Nutzungsanträge für Serviceeinrichtungen

Für die Bearbeitung von SWEG-Nutzungsanträgen für Serviceeinrichtungen wird eine Pauschale erhoben (siehe Anlage 1). Diese Bearbeitungskosten werden bei Bestellung eines Nutzungsanspruches mit der tatsächlich erbrachten Nutzung verrechnet.

2.10 Zugang zur Serviceeinrichtung für technisch außergewöhnliche Fahrzeuge

Müssen für den Zugang von technisch außergewöhnlichen Fahrzeugen (z.B. Baufahrzeuge) Änderungen an der Infrastruktur der Serviceeinrichtung vorgenommen werden (z. B. Abbau von Signalen), werden die dafür anfallenden Kosten dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

3. Entgeltgrundsätze

3.1 Entgeltgrundsätze der einzelnen Serviceeinrichtungen

3.1.1 Wartungs- und sonstige technische Einrichtungen

Die SWEG berechnet für die Nutzung der Wartungs- und sonstigen technischen Einrichtungen die ~~im Entgeltverzeichnis der Liste~~ „Preise für die Nutzung von Serviceeinrichtungen“ (Anlage 1) genannten Preise. Berechnet wird hier:


- die Dauer der erbrachten Arbeitsstunden. Angefangene Viertelstunden werden auf volle Viertelstunden aufgerundet und abgerechnet,
- die Kosten des verwendeten Materials mit einem Aufschlag von 10%
- die Dauer des genutzten Standplatzes. Bei längeren Fahrzeugen sind entsprechend viele Standplätze zu mieten.

Die Entgelte wurden gemäß § 32 Absatz 1 ERegG kalkuliert. Entgeltnachlässe gemäß § 38 ERegG wurden nicht eingeräumt. Ein umweltbezogener Entgeltbestandteil ist nicht enthalten. Zeitbezogene Zu- oder Abschläge zur Kapazitätssteuerung wurden ebenfalls nicht berücksichtigt.

3.1.2 Einrichtungen zur Brennstoff- und AdBlue-Aufnahme

Preise gemäß Anlage 1 „Preise-Entgeltverzeichnis für die Nutzung von Serviceeinrichtungen“. Nicht in allen Serviceeinrichtungen möglich, siehe Punkt 2.2 Besetzungszeiten.

Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabedatum
<u>20251024_20260701</u> SWEG NBS-BT	Sven Schmid	Jürgen Dalariva, Matthias Willner	Timo Jung	<u>2001.091</u> .2026

	Instandhaltung	NBS-Besonderer Teil
	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	Revision: 2.19 Zugehörig zu Prozess:

3.2 Pünktlichkeit bei der Benutzung von Serviceeinrichtungen

Um die Pünktlichkeit zu erhöhen, wird bei einer verspäteten Nutzung der Serviceeinrichtung, die eindeutig dem Verantwortungsbereich des Zugangsberechtigten zugeordnet werden kann und die nicht auf Mängel der Eisenbahninfrastruktur zurück zu führen sind, wie folgt verfahren:

Verspätungen bis zu 15 Minuten bleiben unberücksichtigt. Bei Verspätungen über 15 Minuten zahlt der Zugangsberechtigte für jede angefangene Stunde die doppelte Gleismiete, wenn es die Verspätung zu verantworten hat.

Der zu zahlende Betrag ist jedoch jeweils auf die Höhe des Preises für die Nutzung der Serviceeinrichtung begrenzt.

Diesbezügliche Ansprüche sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der Nutzung der Serviceeinrichtung, schriftlich oder per E-Mail beim Verursacher geltend zu machen.

3.3 Anreizsystem

3.3.1 Allgemein


Das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen greift bei Nichtverfügbarkeit der Serviceeinrichtungen aufgrund technischer, betrieblicher oder zeitlicher Aspekte. Hier ist zu unterscheiden, ob die Verantwortung bei der SWEG, beim Zugangsberechtigten oder bei keiner Partei liegt. Kann die Verantwortung nicht eindeutig der SWEG oder dem Zugangsberechtigten zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

3.3.2 Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit

Wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer Störungen nicht verfügbar ist, liegt eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit vor, welche durch die SWEG bzw. den Zugangsberechtigten anzuzeigen ist. Das Anreizsystem greift nicht, sofern die Störung durch die SWEG innerhalb einer Normentstörungszeit (12 Stunden ab dem Zeitpunkt der Meldung bei der SWEG) behoben wird. Ist dies nicht der Fall, hat die nachstehende Regelung Geltung.


Verantwortungsbereich	Regelung
SWEG	Preise gemäß Anlage 1 Ab dem ersten Kalendertag, an dem die Störung angezeigt wurde und nicht in der Normentstörungszeit behoben werden konnte bis einschließlich dem Tag, an dem die Störung behoben wurde, maximal zum 30. Kalendertag der Störung.

Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabedatum
20251024_20260701 SWEG NBS-BT	Sven Schmid	Jürgen Dalariva, Matthias Willner	Timo Jung	2001.091 .2026

	Instandhaltung	NBS-Besonderer Teil
	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	Revision: 2. 10 Zugehörig zu Prozess:

	Falls die SWEG dem Zugangsberechtigten eine andere Serviceeinrichtung zur Verfügung stellen kann, entfällt die o. g. Regelung.
Zugangsberechtigter	Preise gemäß Anlage 1 Ab dem ersten Kalendertag, an dem die Störung angezeigt wurde und nicht in der bis einschließlich dem Tag, an dem die Störung behoben wurde, Normentstörungszeit behoben werden konnte bis maximal zum 30. Kalendertag der Störung.
keine der beiden Parteien	kein Fließen von Anreizentgelten

Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabedatum
20251024_20260701 SWEG NBS-BT	Sven Schmid	Jürgen Dalariva, Matthias Willner	Timo Jung	2001.091 .2026

	Instandhaltung	NBS-Besonderer Teil
	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	Revision: 2.19 Zugehörig zu Prozess:

3.3.3 Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit

Wenn die Serviceeinrichtung aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht verfügbar ist, liegt eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit vor, welche durch die SWEG bzw. des Zugangsberechtigten anzuzeigen ist. Das Anreizsystem greift nicht, sofern die betriebliche Einschränkung durch die SWEG innerhalb einer Wiederherstellungsfrist (2 Stunden ab dem Zeitpunkt der Meldung bei der SWEG) beseitigt wird. Ist dies nicht der Fall, hat die nachstehende Regelung Geltung.

Verantwortungsbereich	Regelung
SWEG	Preise gemäß Anlage 1 Ab der ersten Stunde, an dem die Störung angezeigt wurde und nicht in der Normentstörungszeit behoben werden konnte bis einschließlich der Stunde, an dem die Störung behoben wurde, maximal zur 30. Stunde der Störung. Falls die SWEG dem Zugangsberechtigten eine andere Serviceeinrichtung zur Verfügung stellen kann, entfällt die o. g. Regelung.
Zugangsberechtigter	Preise gemäß Anlage 1 Ab der ersten Stunde, an dem die Störung angezeigt wurde und nicht in der Normentstörungszeit behoben werden konnte bis einschließlich der Stunde, an dem die Störung behoben wurde, maximal zur 30. Stunde der Störung.
keine Partei	kein Fließen von Anreizentgelten

3.3.4 Störungsvermeidung zeitlicher Art

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung (Steigerung der Kapazitätsauslastung), auch im Hinblick auf die zeitliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch den Zugangsberechtigten zu erreichen, werden Störungen, welche durch die Unpünktlichkeit des Zugangsberechtigten ausgelöst werden, sanktioniert. Störungen sind:

- a) Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus
- b) Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitraum der Nutzung der Serviceeinrichtung

Verantwortungsbereich	Regelung
SWEG	Entfällt
Zugangsberechtigter	Störung a): Zahlung je angefangene Stunde doppelte Gleismiete Störung b): angefangene Stunde doppelte Gleismiete

Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabedatum
20251024_20260701 SWEG NBS-BT	Sven Schmid	Jürgen Dalariva, Matthias Willner	Timo Jung	2001.091 .2026

	Instandhaltung	NBS-Besonderer Teil
	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	Revision: 2.19 Zugehörig zu Prozess:

keine Partei	Entfällt
--------------	----------

3.3.5 Höhe des Anreizentgeltes

Die Höhe des Anreizentgeltes ist für die Ziffern 3.3.2 und 3.3.3 abhängig vom Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung. Je Kalendertag greift in Abhängigkeit von der jeweiligen Verantwortung ein Anreizentgelt in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes.

3.3.6 Abrechnung

Die SWEG erstellt monatlich eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den betroffenen Zugangsberechtigten je separat zur Verfügung, welche die Anreizentgelte monatlich begleichen. Für den Fall, dass ein Zugangsberechtigter mit den Beanstandungen nicht einverstanden ist, kann er innerhalb eines Monats nach dem Ergebnis des monatlichen Saldos Widerspruch mit der Darlegung der Gründe einlegen. Nach dieser Frist ist ein Einspruch nichtig. Falls der Zugangsberechtigte eine Beanstandung nicht rechtzeitig angibt, gilt dies als Genehmigung.

Erkennt die SWEG die Beanstandung im Rahmen einer internen Prüfung an, teilt sie das Ergebnis und ggf. den geänderten Saldo innerhalb eines Monats nach Eingang der Beanstandung dem Zugangsberechtigten mit.

Andernfalls gibt die SWEG dem Zugangsberechtigten innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die SWEG dem Zugangsberechtigten das Ergebnis der entsprechenden korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zustande, teilt die SWEG dem Zugangsberechtigten die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich schriftlich mit.

Der Rechtsweg steht dem Zugangsberechtigten erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.

3.4 Stornierungen


Die Stornierung vorbestellter Nutzung der Serviceeinrichtungen erfolgt:

- bis zum 5. Werktag vor dem ersten Nutzungstag unentgeltlich
- ab dem 4. Werktag vor dem ersten Nutzungstag zum halben Preis einer Benutzung.

3.5 Rechnungsbegleichung

Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto nach Rechnungsstellung

Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabedatum
20251024_20260701 SWEG NBS-BT	Sven Schmid	Jürgen Dalariva, Matthias Willner	Timo Jung	2001.091.2026

	Instandhaltung	NBS-Besonderer Teil
	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	Revision: 2.10 Zugehörig zu Prozess:

4. Kapazitätszuweisung

Die SWEG versucht so flexibel wie möglich auf alle Kundenwünsche zu reagieren. Unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und der Besetzung unserer zuständigen Serviceeinrichtungen können Nutzungen der Serviceeinrichtungen in Ausnahmefällen auch kurzfristig bestellt werden. Bei Konflikten mit anderen Bestellungen hat die frühere Bestellung Vorrang.

5. Sonstiges

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen und die Änderungen hierzu werden der Bundesnetzagentur bekannt gemacht und im Internet unter www.sweg.de veröffentlicht. Änderungen teilt die SWEG dem Zugangsberechtigten, mit dem eine Nutzungsvereinbarung besteht, zudem schriftlich mit.

Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der NBS gilt § 4 der EIBV (Abs. 1 Nr.1 findet keine Anwendung).

6. Anlagenübersicht

Anlage 1 Entgeltverzeichnis für die Nutzung von Serviceeinrichtungen

Anlage 2 ~~Vordruck~~ „Bestellung einer Serviceeinrichtungsnutzung“

~~Die Preise für die Nutzung von Serviceeinrichtungen, sowie der Vordruck zur Bestellung der Serviceeinrichtung sind auf der Homepage~~ Diese Anlagen sind auf der Homepage www.sweg.de veröffentlicht.

Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabedatum
20251024_20260701 SWEG NBS-BT	Sven Schmid	Jürgen Dalariva, Matthias Willner	Timo Jung	2001.091 .2026



Instandhaltung

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen -
Besonderer Teil (NBS-BT)

NBS-Besonderer Teil

Revision: 2.~~10~~

Zugehörig zu Prozess:

Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabedatum
20251024_20260701 SWEG NBS-BT	Sven Schmid	Jürgen Dalariva, Matthias Willner	Timo Jung	2001.091 .2026